

# Menschenrechte und Transnationale Unternehmen: Chancen für mehr Verbindlichkeit im Rahmen der Vereinten Nationen?

*Karoline Scharpenseel*

Im Zuge der Globalisierung haben Transnationale Unternehmen (TNU) einen erheblichen Zuwachs an Einfluss auf die globale Wirtschaft und die Gesellschaften erfahren, in denen sie tätig sind. Die Aktivitäten der TNU insbesondere in Schwellen- und Entwicklungsländern bieten Entwicklungschancen etwa durch die Schaffung von Arbeitsplätzen, Einkommen für Bevölkerung und Staat sowie durch die Bildung von Humankapital. Allerdings entstehen auch soziale Kosten in Form einer Marginalisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen, einer wachsenden Einkommensschere und nicht zuletzt durch Menschenrechtsverletzungen. Dies gilt ganz besonders für den Bereich der Rohstoffgewinnung.<sup>1</sup> Auch muss berücksichtigt werden, dass eine zunehmende Zahl „schwacher“ oder sogar zerfallender Nationalstaaten, in denen TNU tätig sind, nicht nur nicht willig, sondern oft auch nicht fähig sind, Menschenrechte zu schützen und zu gewährleisten und sich dabei u.U. gegenüber den Interessen mächtiger TNU durchzusetzen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Wallacher 2007, 265-267; Hamm 2001, 58-64. Studien belegen einen so genannten „Ressourcenfluch“: Der Reichtum aus der Förderung der Rohstoffe durch TNU kommt selten bei der lokalen Bevölkerung an. Das zeigt etwa das Beispiel von Nigeria (2004 das fünftgrößte Ölförderland der Welt), in dem auch nach fast zwei Jahrzehnten der Erdölförderung zwei Drittel der Bevölkerung in absoluter Armut leben (Strohscheidt 2006, 170). Nicht selten flammen in Ländern mit Rohstoffgewinnung Bürgerkriege auf oder werden durch die Rohstoffeinnahmen verlängert und verschlimmert. Dabei sind TNU immer wieder auch nachweislich zumindest indirekt am Kriegsgeschehen beteiligt (Heiduk/Kramer 2005, 340).

<sup>2</sup> Vgl. Strohscheidt 2006, 168 f.; vgl. auch Ruggie 2007b. Damit solche fragilen Staaten ihre menschenrechtlichen Pflichten zum Schutz der Bürger vor Menschenrechtsverletzungen durch TNU im Bereich der eigenen Jurisdiktion wahrnehmen können, erfordert dies zunächst die Stärkung der Kapazitäten von Parlament, Regierungsorga-

Der UN-Sonderbeauftragte für Menschenrechte und Wirtschaft, John Ruggie, spricht auch von einem grundlegenden institutionellen Ungleichgewicht („*a more fundamental institutional misalignment*“), das zwischen dem Einfluss und Wirkungsbereich der Wirtschaft und ihrer Akteure einerseits und der Fähigkeit von Gesellschaften, deren negative Auswirkungen zu bewältigen, andererseits besteht.<sup>3</sup> Die Rechte von TNU werden stärker in internationalen Investitionsabkommen und nationalem Recht verankert und teilweise vor internationalen (Schieds-)Gerichten verteidigt. Sanktionen und Wiedergutmachungsmaßnahmen für das Fehlverhalten von Unternehmen, inklusive Menschenrechtsverletzungen, sind nicht im gleichen Maße entwickelt worden.

Angesichts dieser Machtverschiebung und offensichtlicher Regelungslücken kann wirksamer Schutz der Menschenrechte nur dann erreicht werden, wenn es in Zukunft gelingt, Unternehmen stärker in die Pflicht zu nehmen. Dies wird im Rahmen der Vereinten Nationen seit den 1960er-Jahren auf unterschiedlichen Wegen versucht und ist Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen. Der bisher umfassendste Entwurf für eine verbindliche Regulierung im Rahmen der UN sind die „23 Normen der Vereinten Nationen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte“<sup>4</sup> (im Folgenden UN-Normen) von 2003. Sie stellen einen Versuch dar, anhand eines Modells gestufter Verantwortung von Staat und privatwirtschaftlichen Akteuren eine weltweit verbindliche, transparente und sanktionierbare Regulierung von TNU zu schaffen. Da sie bisher im UN-Menschenrechtsrat nicht verabschiedet wurden, besitzen sie jedoch keinerlei völkerrechtliche Verbindlichkeit. Der Artikel diskutiert die Frage, unter welchen Voraussetzungen die unter den UN-Mitgliedstaaten höchst umstrittenen UN-Normen ein geeignetes Instrument für eine verbindliche Regulierung darstellen.

---

nen und öffentlichen Verwaltungen (*Capacity Development*) sowie eine wirksame Bekämpfung von Korruption und die Durchbrechung von Teufelskreisen der Gewalt und des Machtmissbrauchs. Hier steht auch die Entwicklungspolitik vor besonderen Herausforderungen, um nicht selbst unbeabsichtigt korruptions- oder konfliktfördernd zu wirken (vgl. BMZ 2007).

<sup>3</sup> Ruggie 2008a, Nr. 3.

<sup>4</sup> Die UN-Normen wurden in einem aufwendigen Beteiligungsprozess von Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen, Wissenschaftlern, Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften, Unternehmen und Unternehmensverbänden von der Unterkommission zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte erarbeitet. 2003 legte die Unterkommission sie dem UN-Menschenrechtsrat nach einstimmigem Votum vor. Seitdem harren sie der Verabschiedung.

Zunächst werden die Genese und Kontroverse um die UN-Normen sowie die Ergebnisse des mit ihnen im Zusammenhang stehenden Mandats des UN-Sonderbeauftragten referiert. Der Schwerpunkt der Analyse liegt im vierten Schritt auf der Erörterung der Bedingungen, unter denen an einer Verabschiedung einer modifizierten Version der UN-Normen festgehalten werden kann. Dabei wird dargelegt, in welchen Punkten die Normen differenziert und ergänzt, welche Bedingungen für ihre Durchsetzbarkeit hergestellt werden müssten – insbesondere wird der Ausbau von extraterritorialer Jurisdiktion und Völkerstrafrecht diskutiert – und wie dieser Prozess durch freiwillige Selbstregulierung und die Weiterentwicklung von Standards voran getrieben werden kann.

### 1. Die UN-Normen für TNU im Kontext anderer Initiativen

Seit den 1960er-Jahren gab es auf internationaler Ebene immer wieder Versuche, mehr Regulierung von transnationalen Unternehmen zu erreichen.<sup>5</sup> In den 1960er- und 1970er-Jahren kamen die Forderungen nach einer Reform des Weltwirtschaftssystems und einer stärkeren Kontrolle der TNU vor allem von den Entwicklungsländern („Gruppe 77“). Sie setzten UN-Resolutionen durch, die eine staatliche Kontrolle und Einschränkung der Aktivitäten von TNU durch die Regierungen der Gastländer für legitim erklärten. Auf ihre Initiative geht auch die Gründung der Commission on Transnational Cooperations 1974 durch den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) zurück, die einen UN-Verhaltenskodex für TNU erarbeiten sollte. Dieses Projekt wurde 1992 nach 10 Jahren Auseinandersetzung endgültig aufgegeben. 1977 verabschiedete die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) als Appell an die Wirtschaft, den wichtigsten ILO-Übereinkommen zu folgen, die „Dreigliedrige Grundsatzklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik“ – woraufhin die USA 1977/78 zeitweilig aus der ILO austraten.

Der so genannte „Global Compact“ der Vereinten Nationen – ein Pakt gemeinsamer Werte im Hinblick auf die allgemeinen Menschenrechte, die Arbeitsstandards (ILO-Kernarbeitsnormen) und den Umweltschutz (Erklärung von Rio 1992) – war schließlich auf der UN-Ebene ein erster Schritt auf die TNU zu: UN-Generalsekretär Kofi Annan lud 1999 auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos führende Vertreter von TNU ein, sich den ur-

---

<sup>5</sup> Vgl. Hamm 2008, 219-221; Strohscheidt 2005, 138f.; dies. 2006, 172 f.; Hummel 2004, 26-30.

sprünglich neun, inzwischen mit der später hinzugefügten Korruptionsbekämpfung zehn Grundsätzen des Global Compact anzuschließen. Die wichtigsten Instrumente des Global Compact sind die jährliche Berichtspflicht der teilnehmenden Unternehmen und der Austausch von Best Practices. Es sind weder Kontroll- noch Sanktionsmechanismen vorgesehen, sondern es wird allein auf den konstruktiven Wettbewerb und das *Benchmarking* (den Leistungsvergleichstest) zwischen den TNU gesetzt.<sup>6</sup>

Neben den Vereinten Nationen ist auch die OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) als der Zusammenschluss der Industrieländer seit Mitte der 1970er-Jahre um eine stärkere Regulierung der TNU bemüht. 1976 verabschiedete sie Leitsätze für multinationale Unternehmen, die 2000 grundlegend überarbeitet und um einen Kontrollmechanismus unter staatlicher Trägerschaft ergänzt wurden, der Beschwerdemöglichkeiten bei Verstößen eröffnen soll. Die OECD-Leitsätze beruhen auf Freiwilligkeit, allerdings haben sich alle 30 Signatarstaaten verpflichtet, die Einhaltung und effektive Umsetzung der Leitsätze zu fördern. Als einer der zentralen Umsetzungsmechanismen fungieren Nationale Kontaktstellen, die bei aufkommenden Umsetzungsproblemen Lösungen erarbeiten sowie bei „angezeigten“ Verstößen gegen die Leitsätze zwischen den Parteien vermitteln sollen.<sup>7</sup> Nicht zuletzt aufgrund der – von NGOs und von Ruggie in dessen Bericht von 2008 kritisierten – mangelnden Unabhängigkeit der Kontaktstellen von außenwirtschaftlichen Interessen werden die Potentiale dieses Instruments allerdings bisher nur sehr begrenzt genutzt.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> Vgl. Homepage des Global Compact: <http://www.unglobalcompact.org/ParticipantsAndStakeholders/index.html> (Stand: 06.04.2009). Bisher haben sich rund 4700 Unternehmen aus 120 Ländern dem Global Compact angeschlossen. Wie die Erfolgsaussichten dieser Initiative zu beurteilen sind, ist umstritten. Die Völkerrechtlerin Sabine von Schorlemer warnt angesichts des „sehr kleinen gemeinsamen Nenners“ der Beteiligten (UNO, Unternehmen und NGOs) vor einer Überschätzung des Beitrags des Globalen Pakts zu Menschenrechtsschutz und Entwicklung (vgl. von Schorlemer 2003).

<sup>7</sup> In der für die Bundesrepublik Deutschland eingerichteten Nationalen Kontaktstelle beteiligen sich drei Nichtregierungsorganisationen, darunter Transparency Deutschland, an diesen Umsetzungsaufgaben. Von Seiten der NGOs wird Reformbedarf in Bezug auf den Beschwerdeprozess und dessen Monitoring angemahnt: Vgl. die Kritik von OECD-Watch, einem internationalen Netzwerk zur Koordination von 47 NGOs aus 28 Unterzeichnerstaaten (OECD-Watch 2005, 2f.).

<sup>8</sup> Auch in Deutschland ist die Nationale Kontaktstelle in der Abteilung für Auslandsinvestitionen des Bundeswirtschaftsministeriums angesiedelt, was unweigerlich Interessenskonflikte hervorruft (vgl. Germanwatch 2008).

## 2. Die Kontroverse um die UN-Normen: Argumente Pro und Contra

Das Neue an den UN-Normen ist, dass sie neben der Hauptverantwortung der Staaten für die Achtung, den Schutz und die Erfüllung bzw. die Gewährleistung der Menschenrechte<sup>9</sup> auch eine *direkte* Verantwortung von Unternehmen „innerhalb ihres jeweiligen Tätigkeits- und Einflussbereichs“ erkennen (Norm 1).

An den Argumenten von Befürwortern und Kritikern der UN-Normen werden die entgegengesetzten Interessen sehr deutlich: Zahlreiche Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände sowie viele Regierungen aus dem Norden – allen voran die US-Regierung –, teilweise aber auch aus dem Süden, lehnen es strikt ab, dass über die Staaten hinaus nun auch Unternehmen zu Trägern von verbindlichen, direkten menschenrechtlichen Pflichten gemacht würden. Sie befürchten, dass Unternehmen durch die UN-Normen mit unkalkulierbaren, ausufernden Haftungsrisiken konfrontiert werden. Nachdem die staatliche Hauptverantwortung für Achtung, Schutz und Erfüllung der Menschenrechte lediglich in der den übrigen Normen vorausgestellten Norm 1 erwähnt wird, sprechen manche von einer „Privatisierung“ staatlicher Pflichten und einer Beschneidung staatlicher Entscheidungsmacht. Schließlich argumentieren viele, die Normen enthielten eine unzulässige Vermischung von *hard law* und *soft law*.<sup>10</sup>

Die Befürworter – vor allem NGOs, aber auch einige Regierungen und Wirtschaftsvertreter, vor allem die in der *Business Leaders' Initiative on Human Rights*, BLIHR<sup>11</sup> zusammengeschlossenen TNU – begrüßen die in

---

<sup>9</sup> Üblicherweise unterscheidet man zwischen 1. *Achtungspflichten*, d.h. der Pflicht, die Menschenrechte selbst nicht zu verletzen, 2. *Schutzpflichten*, die auch bis zu einem gewissen Grad den Schutz davor einbeziehen, dass Menschenrechte von Dritten verletzt werden, und 3. *Erfüllungs-* oder auch *Gewährleistungspflichten*, also jenen Pflichten, alles zu unternehmen, um die Umsetzung und bessere Wahrnehmbarkeit der in den internationalen Standards festgelegten Menschenrechte zu fördern.

<sup>10</sup> Das so genannte „*soft law*“ (z.B. Gesetzesinterpretationen und -kommentierungen, Vereinbarungen von Parteien zur Auslegung bzw. Umsetzung von Gesetzen, Zuarbeit von Ausschüssen, der Exekutive etc.) wird herangezogen, um „*hard law*“ (durch einen legislativen Körper erlassene Gesetze und richterliches Gewohnheitsrecht) auszulegen. Die Reichweite und Art der Verbindlichkeit von *soft law* ist umstritten. *Soft law* spielt allerdings eine wichtige Rolle für das (Weiter-)Entwickeln von rechtsverbindlichen Normen.

<sup>11</sup> Die BLIHR ist eine von der ehemaligen Hohen Kommissarin für Menschenrechte Mary Robinson begleitete Initiative zur Operationalisierung der menschenrechtlichen

den UN-Normen zugeteilte direkte menschenrechtliche Verantwortung von TNU und anderen Unternehmen. Mit den UN-Normen sei eine Bündelung aller relevanten Standards (inklusive *aller* Menschenrechte sowie Standards in den Bereichen Umweltschutz und Verbraucherschutz) gelungen. Auch bedeuteten die vorgesehenen Monitoring- und Kontrollmechanismen einen großen Fortschritt und die Umsetzungsvorschriften, insbesondere das vorgesehene Beschwerdeverfahren für Individuen (!), Rechtsträger und Gemeinschaften, eine erhebliche Stärkung der Opfer von Menschenrechtsverletzungen.<sup>12</sup>

Der Konflikt entzündet sich also genau an der in Wissenschaft und Politik höchst umstrittenen Frage, ob Unternehmen direkte menschenrechtliche Verpflichtungen zukommen, und wenn ja, wie weitreichend diese sein sollen.<sup>13</sup> Die entscheidende, bisher in den Normen und ihren Kommentaren noch nicht geklärte Frage ist, was als „Tätigkeits- und Einflussbereich“ (*spheres of influence*) eines TNU gelten kann oder muss, d.h. wofür und bis wohin ein Unternehmen verantwortlich gemacht werden kann.<sup>14</sup> Dieses Problem ist mit einem ganzen Komplex von Fragen verbunden: Inwieweit werden auch die Aktivitäten der Zulieferer in den Verantwortungsbereich der TNU miteinbezogen? Bis in welches Glied der Zuliefererketten, die oft bis in den informellen Bereich hineinreichen und teilweise sehr häufig wechseln, geht die Gewährleistungspflicht der TNU? Die Diskussion um das so genannte *supply chain management*, also um die Handhabung von Haftungsfragen in Bezug auf die Zuliefererketten, ist ein heiß umstrittenes Thema nicht nur in der Unternehmensethik, sondern auch in den TNU selbst. Wie weit reicht ferner die in den Kommentaren zu den UN-Normen 13 und 14 bezüglich der Verpflichtungen in Bezug auf den Verbraucherschutz bzw. Umweltschutz (Kommentare F.13.e und G.14.e) statuierte Achtung des Vorsorgeprinzips, „wenn beispielsweise vorläufige Risikobewertungen unannehmbare Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Um-

---

Verantwortung von Unternehmen unter Einbeziehung der UN-Normen, an der sich derzeit 14 bekannte große Unternehmen beteiligen.

<sup>12</sup> Die Umsetzungsbestimmungen inklusive des Beschwerdeverfahrens sind jedoch noch sehr allgemein gehalten – etwa wenn von „bestehenden oder noch zu schaffenden internationalen und nationalen Mechanismen“ zur Überwachung der Einhaltung der Normen die Rede ist (Norm 16).

<sup>13</sup> Vgl. hierzu: International Council on Human Rights Policy 2002, 55-76.

<sup>14</sup> Vgl. Leisinger 2006, 46-49; vgl. auch OHCHR 2004; vgl. auch Ruggie 2008a, Nr. 68 (Befragung von 500 internationalen Unternehmen zu ihrem Verständnis von „Tätigkeits- und Einflussphären“).

welt erwarten lassen“, bzw. wie weit reicht die Verantwortung zur Prävention, wenn Entscheidungen auf der Basis unvollständiger Informationen und unter Risikoabwägung getroffen werden? Ab wann handelt ein Unternehmen fahrlässig und ab wann macht es sich bei Menschenrechtsverletzungen der „Mittäterschaft“ (*complicity*)<sup>15</sup> schuldig? Wie ist in großen Konzernen in diesem Zusammenhang mit dem Übergang von individuellen zu kollektiven Entscheidungsträgern umzugehen? Wie wäre schließlich dies alles für die vorgesehene externe Kontrolle durch die Vereinten Nationen und andere Mechanismen (Norm 18) nachzuvollziehen und zu überprüfen?

### 3. Empfehlungen des UN-Sonderbeauftragten

Es war 2004 nach der ersten Befassung mit dem Normentwurf abzusehen, dass die UN-Normen angesichts der großen Widerstände bei vielen Regierungen nicht im UN-Menschenrechtsrat verabschiedet werden können. Um ein ablehnendes Votum zu verhindern, beauftragte der Menschenrechtsrat daher zunächst das Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen (OHCHR) mit einem Bericht über den Umfang und rechtlichen Status von Unternehmenspflichten hinsichtlich der Menschenrechte.<sup>16</sup> Auf den Bericht hin empfahl der Menschenrechtsrat die Ernennung einer oder eines UN-Sonderbeauftragten zur Klärung von offenen Fragen, Zusammenstellung von Best Practices und Entwicklung von Methoden für Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen (*human rights impact assessments*). Kofi Annan berief im Juli 2005 den Harvard-Professor John Ruggie, der bisher Sonderberater für den Global Compact war.

Ruggie distanziert sich zunächst von den UN-Normen mit dem Argument, hier seien in unzulässiger Weise Pflichten des Staates auf Unternehmen

---

<sup>15</sup> In den meisten Fällen von Menschenrechtsverletzungen, bei denen privatwirtschaftliche Unternehmen verklagt sind, werden sie nicht wegen direkter Menschenrechtsverletzungen verfolgt, sondern wegen Mittäterschaft mitverklagt. Die Internationalen Gerichtshöfe haben hier – wenn auch bisher nur für natürliche, nicht juristische Personen – eine Strafbarkeit auch für Beihilfe zum Verbrechen („*aiding and abetting a crime*“), für die Verabredung zur Begehung eines gemeinsamen Verbrechens („*engaging in a common purpose*“) oder einer gemeinsamen kriminellen Vereinigung („*joint criminal enterprise*“) festgesetzt (vgl. Ruggie 2008a, Nr. 23); vgl. auch Ruggie 2008a, Nr. 73-81 bzw. Ruggie 2008b (Begleitbericht zur Klärung der Begriffe „Tätigkeits- und Einflussphäre“ und „Mittäterschaft“).

<sup>16</sup> Der Bericht E/CN.4/2005/91 vom 15.2.2005 ist auf der Homepage des OHCHR zu finden: <http://www2.ohchr.org/english/issues/globalization/business/reports.htm>.

übertragen worden (Zwischenbericht 2006). In einem zweiten Schritt be-  
treibt er eine Bestandsaufnahme bestehender verbindlicher Regulierungen  
sowie freiwilliger Instrumente. Erstere umfassen neben internationalen völ-  
kerrechtlichen Verträgen auch justiziable Verfahren etwa im Rahmen des  
Internationalen Strafgerichtshofs oder des US-amerikanischen *Alien Tort  
Claims Act*.<sup>17</sup> Letztere beinhalten so genannte *soft law*-Mechanismen<sup>18</sup> oder  
Verhaltenskodices als freiwillige Maßnahmen der Unternehmen<sup>19</sup> (Zwi-  
schenbericht 2007). In seinem dritten Bericht von 2008, dem Hauptbericht  
seines ersten Mandats, auf das nun ein weiteres bis 2011 folgt, präsentiert  
Ruggie dem UN-Menschenrechtsrat auf der Basis der bisherigen Untersu-  
chungen seine Handlungsempfehlungen als Trias von „*protect*“, „*respect*“  
und „*remedy*“: 1. Die Schutzpflichten der Staaten, im Bereich der eigenen  
Jurisdiktion vor Menschenrechtsverletzungen durch Dritte – nach Ruggie  
auch Unternehmen<sup>20</sup> – zu schützen, bedeuten eine Verpflichtung, Missbräu-  
che rechtlich zu regeln und zu richten; Ruggie zufolge schließen sie auch  
die Etablierung einer Berichtspflicht der Unternehmen sowie der men-  
schenrechtlichen Konditionalisierung von Exportkrediten und Investitions-

---

<sup>17</sup> Zur Wiederbelebung des *Alien Tort Claims Act* (ATCA) von 1789 in den 1980er-Jah-  
ren und den Möglichkeiten und Grenzen der Verfolgung von Menschenrechtsverlet-  
zungen über den zivilrechtlichen ATCA vgl. Collingsworth 2004, insbes. 241-243.

<sup>18</sup> Vgl. Ruggie 2008a, Nr. 45-62; mit *soft law*-Mechanismen sind sowohl freiwillige  
zwischenstaatliche Initiativen wie die OECD-Leitlinien und die Standards der Inter-  
national Finance Corporation (IFC) als Konditionen bei Finanzinvestitionen gemeint  
als auch Multistakeholder-Prozesse wie die *Voluntary Principles on Security and  
Human Rights* (VPs) der mineralgewinnenden Industriezweige und des Energiesek-  
tors oder das *Kimberley Process Certification Scheme* zur Zertifizierung des Ur-  
sprungs von Rohdiamanten und die Initiative zur Verbesserung der Transparenz in  
der Rohstoffindustrie, *Extractive Industries Transparency Initiative* (EITI). Als  
Schlüsselkriterien zur Beurteilung dieser Initiativen erscheinen Ruggie 1. ihre Glaub-  
würdigkeit (gemessen an dem Grad an Partizipation, Transparenz und Einhaltung)  
sowie 2. ihre Effektivität (gemessen an ihrer operativen Wirkung vor Ort und daran,  
ob sie als Beispiel für andere Initiativen genommen werden) von Bedeutung (Nr. 56-  
60).

<sup>19</sup> Die größten Defizite bei der Selbstregulierung von TNU stellt Ruggie in Bezug auf  
die Frage der Transparenz und Rechenschaft (*accountability*) fest (Ruggie 2008a, Nr.  
71-76) sowie in Bezug auf die Glaubwürdigkeit der Einbeziehung und Überprüfung  
von Zulieferer-Ketten (Ruggie 2008a, Nr. 80).

<sup>20</sup> Als Hinweis darauf kann gewertet werden, dass im Gegensatz zu früheren UN-Ver-  
trägen ab der „Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der  
Frau“ von 1979, der „Konvention über die Rechte des Kindes“ und der „Konvention  
über die Rechte von Personen mit Behinderungen“ jeweils eine ausdrückliche Er-  
wähnung der Pflichten des Staates in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen in der  
Wirtschaft aufgenommen sind.

abkommen ein; 2. bei den Achtungspflichten der Unternehmen hebt er insbesondere auf die Sorgfaltspflicht (*due diligence*) ab, die ein konsequentes menschenrechtliches *assessment* zur Analyse der Auswirkungen aller Unternehmensaktivitäten voraussetzt; 3. die Pflichten zur Wiedergutmachung gegenüber den Opfern von Menschenrechtsverletzungen stellen den Hauptansatzpunkt für verbindliche Regelwerke für TNU auf verschiedenen Ebenen dar, die bestehende Regelungslücken schließen sollen.<sup>21</sup>

Strategisch gesehen schlägt Ruggie vor, sich von der Vorstellung eines neuen einheitlichen internationalen Regelwerks zur Durchsetzung einer verbindlichen Regulierung von TNU – wie es die UN-Normen als gebündeltes und durchschlagkräftiges Instrument sein sollten – zu verabschieden. Kein Instrument sei alleine in der Lage, die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen zu gewährleisten, daher sei eine weiterzuentwickelnde „breite Palette von Instrumenten“ notwendig, die sich gegenseitig ergänzen und zwischen denen Rückwirkungen entstehen. Auch enthalten seine Berichte viele nützliche Vorschläge von Maßnahmen zur konkreten und schnellen Stärkung der menschenrechtlichen Verpflichtung von Unternehmen. Etliche von diesen Instrumenten – wie die menschenrechtliche Konditionalisierung von Exportkrediten und Investitionsabkommen oder der Ausbau der Nationalen Kontaktstellen der OECD – gehen im Übrigen auf Forderungen von NGOs zurück.<sup>22</sup> Allerdings wird ihm von Seiten zivilgesellschaftlicher Gruppen genau dieser Pragmatismus, der einer Art Kapitulation gleichkomme, vorgeworfen: Dadurch beraube man sich der Chance, durch die internationale Verhandlung eines globalen Regelwerks den nötigen Druck auf Staaten wie TNU aufzubauen, Standards zu erhöhen und die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen breit zu diskutieren.<sup>23</sup> Unter welchen Bedingungen es nach der Distanzierung Ruggies nach wie vor vertretbar ist, eine Verabschiedung der UN-Normen anzustreben und wie dieses Projekt vorangetrieben werden kann, wird im Folgenden zu erörtern sein.

---

<sup>21</sup> Zum Ruggie-Hauptbericht von 2008 vgl. Hamm 2008; Ochoa 2008.

<sup>22</sup> Vgl. z.B. CIDSE 2008 (CIDSE ist der Zusammenschluss von 16 katholischen Hilfswerken weltweit).

<sup>23</sup> Vgl. Misereor/Global Policy Forum, Problematic Pragmatism. The Ruggie Report 2008: Background, Analysis and Perspectives, Juni 2008.

#### 4. Voraussetzungen für eine Rehabilitation der UN-Normen

*Freiwillige Selbstverpflichtungen* von Unternehmen sind im Zuge der Entgrenzung zwischen Wirtschaft und Staat und der damit einhergehenden Aufweichung der Zuständigkeiten ein stark expandierendes Feld. Im Hinblick auf die Wahrnehmung sozialer und ökologischer Verantwortung durch Konzerne (*Corporate Social Responsibility, CSR*) hat es weltweit und auch in Deutschland in der letzten Dekade sehr beachtliche Entwicklungen gegeben.<sup>24</sup> Zwar ist davon auszugehen, dass die Selbstverpflichtungen weniger großzügig ausfallen, sobald es sich um Branchen handelt, die nicht so stark im Fokus der Öffentlichkeit und dem Markenbewusstsein der Konsumenten stehen. Auch weicht bei vielen freiwilligen Verhaltenskodices und ökologischen bzw. sozialen Labels, die nicht ausreichend unabhängig evaluiert werden, die Umsetzung von der Ankündigung deutlich ab.<sup>25</sup> Gleichwohl sind diese Entwicklungen sehr zu begrüßen. Was auf der einen Seite eine große Chance birgt, die Verantwortung für die den Betrieb, seine Beschäftigten, bestenfalls seine Kunden und unmittelbaren Zulieferer übersteigende Belange nicht mehr einseitig auf Seiten des Staats zu sehen (wobei den Unternehmen klassischerweise die Rolle der Wohltätigkeit zugewiesen wird), darf auf der anderen Seite nicht über eines hinwegtäuschen: Menschenrechte sind keine Frage der Freiwilligkeit. Es muss daher an der Forderung nach einer verbindlichen Einhaltung von Menschenrechten, ihrer Überprüfbarkeit und der Rechenschaftslegung über sie sowie an entsprechenden Kontrollmechanismen festgehalten werden.

Es mag vor diesem Hintergrund bezweifelt werden, dass die von Fall zu Fall unterschiedlich ausgestalteten neuen Formen der Kooperation zwischen Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft wie etwa die inzwischen zahlreichen, oft innovativen und durchaus erfolgreichen Multistakeholder-Prozesse im Hinblick auf Achtung, Schutz und Gewährleistung der Menschenrechte genügend Verbindlichkeit ermöglichen. Sie erfüllen als flexible Instrumente zur Ergänzung der unvermeidlich unvollständigen nationalen und internationalen Wirtschaftsordnung und zur Entwicklung innovativer Kooperationsbeziehungen eine zunehmend wichtige Funktion. Allerdings

---

<sup>24</sup> Vgl. z.B. Mutz 2008.

<sup>25</sup> Die freiwilligen Selbstverpflichtungen von Unternehmen sind von sehr unterschiedlicher Qualität. Nach seiner Evaluation freiwilliger Maßnahmen von Unternehmen stellt Ruggie die größten Defizite in Bezug auf die Frage der Transparenz und Rechenschaft (*accountability*) fest (vgl. Ruggie 2008a, Nr. 71-76) sowie in Bezug auf die Glaubwürdigkeit der Einbeziehung und Überprüfung der Zulieferer-Ketten (op. cit., Nr. 80).

wäre es angesichts der gegenwärtigen Schutzlücken unzureichend, hier stehen zu bleiben. Vielmehr sind Selbstregulierungsmechanismen als vorbereitende Instrumente auf dem Weg zu effektiven gesetzlichen Normen zur menschenrechtlichen Verpflichtung von Unternehmen zu betrachten.<sup>26</sup>

Angesichts einer immer stärker globalen Wirtschaft wäre eine internationale verbindliche Regulierung zweifellos für den Menschenrechtsschutz am effektivsten. Natürlich ist es wünschenswert, dass in Zukunft viel mehr Staaten, auch bevor es verbindliche Regelungen auf internationaler Ebene gibt, Gesetze verabschieden, die etwa obligatorische Standards für eine menschenrechtliche Berichterstattungspflicht von Unternehmen (wie sie etwa von der *Global Reporting Initiative* entwickelt wurden) oder Transparenzvorschriften zur Offenlegung von Verträgen und Geldströmen bei der Förderung von extraktiven Industrien festlegen – auch als Voraussetzung, um an der nationalen Börse gelistet werden zu können. Gleichwohl reichen die Betonung der *Schutzpflichten von Staaten*, d.h. ihrer Verpflichtung zur Regulierung von Unternehmensaktivitäten und ihrer Verantwortung zur menschenrechtlichen Konditionalisierung von Exportkrediten und Investitionsgarantien, genauso wenig wie das Vertrauen auf immer zuverlässigere Selbstverpflichtungen von Unternehmen alleine aus. Anders als es Ruggie empfiehlt, muss m.E. vielmehr die Verabschiedung der Normen durch den UN-Menschenrechtsrat das Ziel bleiben. Nachdem die UN-Normen jedoch unter den UN-Mitgliedstaaten nicht konsensfähig sind, ist zu fragen, wie ein solches Projekt umgesetzt werden kann.

Zwar sollte man nicht unterschätzen, dass durch das nun abermals verlängerte Mandat des UN-Sonderbeauftragten ein Annäherungsprozess zwischen Befürwortern und Gegnern einer höheren Verbindlichkeit für Unternehmen stattgefunden hat. Die *Voraussetzungen für eine Verabschiedung* der UN-Normen sind jedoch in näherer Zukunft *noch nicht gegeben* – und zwar nicht nur wegen mangelnder politischer Durchsetzbarkeit in der internationalen Staatengemeinschaft, sondern vor allem weil es an effektiven Mechanismen zur Umsetzung und Durchsetzung der Normen fehlt. Die

---

<sup>26</sup> Vgl. Rosemann 2005; vgl. auch Müller/Wallacher 2005, 211-213. Die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg 2002 als Multistakeholder-Prozess ins Leben gerufene Initiative zur Verbesserung der Transparenz in der Rohstoffindustrie (*Extractive Industries Transparency Initiative, EITI*) ist etwa von den beteiligten Staaten aus Nord und Süd, Internationalen Organisationen, Unternehmen und NGOs von vorneherein als temporäre Initiative angelegt. Langfristig sollen die im EITI-Prozess entwickelten Ziele und Standards ausgebaut und in nationale Gesetze und internationale Normen integriert werden.

auch nach den Ruggie-Berichten bestehende mangelnde Operationalisierbarkeit des Konzepts des „Tätigkeits- und Einflussbereichs“ eines Unternehmens,<sup>27</sup> d.h. die Reichweite der Unternehmenshaftung, sowie die ungeklärte Justiziabilität der Normen sind gewichtige Faktoren, die gegen ihre rasche Verabschiedung sprechen und zunächst geklärt werden müssen. An den Normen weiterhin festzuhalten, heißt unter diesen Voraussetzungen zum einen, die multilateralen Verhandlungen über die UN-Normen mit neuem Leben zu erfüllen. Hier mag das Beispiel der anfangs völlig aussichtslos erscheinenden Verhandlungen um die Gründung eines Internationalen Strafgerichtshofs für Menschenrechte als Vorbild dienen. Zum anderen sind die Normen aber auch so zu konkretisieren und weiterzuentwickeln, dass sie operationalisierbar und durchsetzbar werden.

Ohne die Androhung von *Sanktionen* erscheint es nicht gewährleistet, dass die Signatarstaaten die einmal verabschiedeten UN-Normen in nationales Recht umsetzen würden – und zwar ohne die Ausnahmen für so genannte „freie Exportproduktionszonen“, wo die meisten Menschenrechtsverletzungen verübt werden. In die Normen müsste daher eine durch dritte Staaten einklagbare Verpflichtung der Staaten eingebaut werden, Regularien und Umsetzungsmaßnahmen zu erlassen. Ebenso müssten wirksame Sanktionsmechanismen vereinbart werden. Auch stellt sich die Frage, wie die Normen – selbst vorausgesetzt, sie würden von den Vertragsstaaten ratifiziert und in nationales Recht umgesetzt werden – überhaupt in *Vollzug* gesetzt würden: Welche Gerichte auf nationaler oder internationaler Ebene wären zuständig? Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung wäre eher gewährleistet, wenn ein internationales Gericht Recht sprechen würde. Gegenüber wem wären diese Normen einklagbar: gegenüber dem nationalen Staat des Unternehmenssitzes bzw. des Tätigkeitsortes oder direkt gegenüber den TNU? Weder die Auffassung, TNU könnten im Völkerrecht als direkte Träger von menschenrechtlichen Pflichten angesehen werden noch die Strafbarkeit von TNU nach dem Internationalen Völkerstrafrecht haben sich bisher international durchgesetzt. Man kann lediglich hoffen, dass sich mit der Zeit ein internationaler Konsens über diese Konzepte entwickelt. Bis zu einer Verabschiedung der Normen durch die UN-Mitgliedstaaten im Menschenrechtsrat und bis zu deren – für die rechtliche Verbindlichkeit notwendige – Umsetzung in nationales Recht sowie deren einheitliche Interpretation durch nationale wie internationale Gerichte ist es also vermutlich noch ein langer Weg.

---

<sup>27</sup> Vgl. Ruggie 2008a, Nr. 65-72; vgl. auch Ruggie 2008b (Begleitbericht zur Klärung der Begriffe „Tätigkeits- und Einflussbereich“ sowie „Mittäterschaft“).

Eine praktikable Lösung insbesondere im Hinblick auf die noch unzureichend geklärte Haftungsfrage könnte darin bestehen, *verschiedene Verbindlichkeitsstufen* im Sinne von „Muss-Regeln“, „Soll-Regeln“ und „Kann-Regeln“ der sozialen und menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen zu unterscheiden.<sup>28</sup> Die 23 UN-Normen enthalten Normen ganz unterschiedlicher Art, die nicht alle – zumindest nach heute einigermaßen konsensfähigem Verständnis – den „Muss-Normen“ zuzuordnen wären. Die Einteilung der Normen nach den drei Verbindlichkeitsstufen dürfte hierbei nicht zur Disposition stehen und womöglich den einzelnen Unternehmen oder Branchen überlassen bleiben. Dies müsste nach entsprechendem Klärungsprozess in der öffentlichen Konsultation und Diskussion<sup>29</sup> im Einzelnen durch ein verbindliches Verfahren gekennzeichnet werden. Es wären international verbindliche menschenrechtliche Handlungs- bzw. Unterlassungspflichten eines Unternehmens („Muss-Regeln“) zu unterscheiden von Standards, zu denen sich ein Unternehmen freiwillig bekennen kann („Soll-Regeln“) und schließlich von Sonderleistungen entsprechend den finanziellen Möglichkeiten eines Unternehmens, die weder gesetzlich vorgeschrieben noch branchenüblich sind, aber dennoch zur Förderung von Menschenrechten beitragen (etwa Bildungsmaßnahmen am Produktionsort in Entwicklungsländern). Nur die „Muss-Normen“ allerdings würden Gegenstand der Rechtssetzung und Rechtsprechung in den Ländern sein, in denen die TNU ihren Sitze haben oder in denen sie tätig sind.

Schließlich sollten im Hinblick auf die *Durchsetzbarkeit* der UN-Normen bestimmte bestehende, rechtlich verpflichtende Instrumente wie das Völkerstrafrecht und die extraterritoriale Jurisdiktion ausgebaut und weiterentwickelt werden – ein Prozess, der wiederum Zeit in Anspruch nehmen wird. Die *extraterritoriale Jurisdiktion* bietet einen wichtigen und ausbaufähigen Mechanismus zur Durchsetzung der Menschenrechte, etwa bei der schwierigen Frage der strafrechtlichen Verfolgung von Mutterkonzernen in dem Staat, in dem sie ihren Hauptsitz haben, wegen Straftaten, die ihre Tochterfirmen im Ausland begangen haben. Dahinter steht der Gedanke, dass wenn die Staaten, in denen TNU tätig sind und Menschenrechtsverlet-

---

<sup>28</sup> Dieser Vorschlag wurde etwa von der *Business Leaders Initiative on Human Rights* unterbreitet; vgl. auch Leisinger 2004, 34f.

<sup>29</sup> Ein Beispiel für einen offenen öffentlichen Konsultationsprozess ist der „Call for Evidence“ des Menschenrechtsausschusses des Britischen Parlaments vom 6. März 2009 (vgl. United Kingdom Parliament Joint Committee on Human Rights 2009); vgl. Hierzu auch Ellis 2009.

zungen begehen, nicht in der Lage oder willens sind, vor Menschenrechtsverletzungen wirksam zu schützen und diese Unternehmen strafrechtlich zu verfolgen, diese menschenrechtlichen Schutzpflichten subsidiär von Staaten übernommen werden können, in denen die TNU ihren Sitz haben oder auch nur geschäftlich tätig sind.<sup>30</sup> Bei extraterritorialer Jurisdiktion darf ein Staat allerdings nicht in die internen Angelegenheiten eines anderen Staates eingreifen. Wann eine Menschenrechtsverletzung extraterritoriale Jurisdiktion rechtfertigt, ist Gegenstand heftiger Debatten. Der größte nationale Rechtssprechungskorpus zu internationalen Verbrechen ist der US-amerikanische *Alien Tort Claims Act*, anhand dessen in bisher rund 40 Verfahren TNU wegen „Mittäterschaft“ bei Fällen von Menschenrechtsverletzung außerhalb der USA mitverklagt wurden.

Auch die Anwendbarkeit des *Völkerstrafrechts*, das die Strafbarkeit von Individuen (natürlichen Personen) wegen der Verletzung völkerrechtlich geschützter Rechtsgüter unmittelbar begründet, auf TNU und die Frage der *Justiziabilität* in diesem Fall<sup>31</sup> sind umstritten. Auch ist das Völkerstrafrecht selbst sehr eingeschränkt anwendbar: Das Individuum ist zunächst grundsätzlich kein Völkerrechtssubjekt. Daher kann es im Normalfall auch kein völkerrechtliches Delikt begehen und dafür bestraft werden. Für die Bestrafung ist grundsätzlich das nationale Strafrecht der jeweiligen Vertragsstaaten zuständig. Seit dem Inkrafttreten der Statute des Internationalen Strafgerichtshofs 2002 existiert nun ein permanentes Forum (mit der Einschränkung, dass die USA bisher nicht beigetreten sind), wo Individuen unmittelbar wegen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zur Rechenschaft gezogen werden können, wenn die betroffenen Staaten selbst nicht handeln. Der von dem vorbereitenden Komitee zum Internationalen Strafgerichtshof und der Konferenz von Rom

---

<sup>30</sup> Zum Konzept der extraterritorialen Staatenpflichten vgl. Podlinski 2007. Podlinskis Artikel erwähnt insbesondere ein gemeinsames Projekt von Evangelischem Entwicklungsdienst (EED), Brot für die Welt und FIAN, in dem 87 meist aus der eigenen Arbeit bekannte Fälle auf die Möglichkeiten extraterritorialer Jurisdiktion hin untersucht wurden. Einige dieser Fälle sind in der 2007 veröffentlichten Broschüre „Deutschlands extraterritoriale Staatenpflichten. Einführung und 6 Fallbeispiele“ aufgenommen.

<sup>31</sup> Während im deutschen Strafrecht lediglich Individuen, d.h. natürliche Personen, strafrechtlich belangt werden, können in den USA Unternehmen strafrechtlich verfolgt werden. „Sie haften für schuldhaftes rechtswidriges Handeln ihrer Führungsorgane, sofern die Folgen dieses Handelns geeignet sind, dem Unternehmen einen Vorteil zu verschaffen.“ (Scherer 2003, 452). Sanktion ist jedoch ausschließlich eine Geldstrafe. Das Strafmaß kann reduziert werden, wenn das Unternehmen Vorkehrungen zur Verhinderung widerrechtlichen Handelns getroffen hat.

1998<sup>32</sup> diskutierte Vorschlag, der dem Gerichtshof Jurisdiktion über nicht-staatliche juristische Personen erteilt hätte, fand allerdings keinen Konsens. Ähnlich wie sich die Strafbarkeit von Individuen nach dem Völkerstrafrecht auch ohne einen internationalen Mechanismus zur Strafverfolgung durchgesetzt hat, ist zu hoffen, dass sich auch die internationale Strafbarkeit von TNU in Anlehnung an die internationale Strafbarkeit von Individuen über kurz oder lang durchsetzen wird. Diese bliebe allerdings zunächst auf nationales Strafrecht und nationale Strafgerichtsbarkeit angewiesen, solange keine internationale (Schieds-)Gerichtsbarkeit eingerichtet wird.

## 5. Fazit

Der aufgezeigte Fahrplan, um international mehr Verbindlichkeit für den Menschenrechtsschutz im Kontext privatwirtschaftlicher Aktivitäten zu erreichen, ist komplex und erfordert eine abgestimmte Weiterentwicklung in verschiedenen Bereichen. Ziel ist, bestehende Rechtsinstitute und -verfahren, aber auch Instrumente im Bereich der *soft law*-Mechanismen auszubauen und die Umsetzung bestehender Standards und Kontrollmechanismen für effizientere *checks and balances* voranzutreiben. Um diesen anspruchsvollen Prozess auf dem Weg zu einem „Ausbau globaler Verrechtlichung“<sup>33</sup> in Gang zu setzen, braucht es neben dem politischen Willen der Staaten und der Kooperationsbereitschaft der Privatwirtschaft nicht zuletzt auch ein großes Engagement der Zivilgesellschaft und den Druck der Weltöffentlichkeit. Sind diese Voraussetzungen erreicht, besteht die Chance, dass auch ein international verbindliches Instrument, das die menschenrechtlichen Verpflichtungen von Unternehmen und deren Justiziabilität festlegt – eine modifizierte Fassung der UN-Normen – mindestens von einer Kerngruppe einflussreicher UN-Mitgliedstaaten verabschiedet wird.

---

<sup>32</sup> Vgl. Statut von Rom: [http://www.icc-cpi.int/library/about/officialjournal/Rome\\_Statute\\_English.pdf](http://www.icc-cpi.int/library/about/officialjournal/Rome_Statute_English.pdf).

<sup>33</sup> Hummel 2004, 42.

### *Literatur*

- BMZ 2007: Entwicklungsorientierte Transformation bei fragiler Staatlichkeit und schlechter Regierungsführung, BMZ Konzepte 149, Bonn.
- CIDSE 2008: Recommendations to reduce the risk of human rights violations and improve access to justice, CIDSE submission to the Special Representative of the United Nations Secretary General on Business and Human Rights, Brüssel, Februar 2008.
- Collingsworth, Terry 2004: „Mehr Rechtsstaatlichkeit in der globalisierten Welt durch den *Alien Tort Claims Act*“, in: Brühl, Tanja et al. (Hg.), Unternehmen in der Weltpolitik. Politiknetzwerke, Unternehmensregeln und die Zukunft des Multilateralismus. Eine Welt, Texte der Stiftung Entwicklung und Frieden Bd. 16, Bonn, 224-245.
- Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen 2004: Normen der Vereinten Nationen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf Menschenrechte, Berlin.
- Ellis, Hannah/The Corporate Responsibility (CORE) Coalition 2009: Presentation to the Joint Committee on Human Rights, 25. Februar, <http://www.reports-and-materials.org/CORE-Coalition-presentation-to-UK-Joint-Committee-on-Human-Rights-25-Feb-2009.doc> (11.3.09).
- Hamm, Brigitte 2008: Menschenrechte und Privatwirtschaft in den UN. Ein verbindliches Regelwerk ist nicht auf der Agenda, in: Vereinte Nationen 56 (5), 219-224.
- Hamm, Brigitte 2001: Zum Einfluß multinationaler Konzerne auf den staatlichen Menschenrechtsschutz in Ländern des Südens, in: Jahrbuch Menschenrechte 2002, Frankfurt/M. 2001, 56-67.
- Heiduk, Felix/Kramer, Daniel 2005: Shell in Nigeria und Exxon in Aceh: Transnationale Konzerne im Bürgerkrieg, in: BDIP 50 (2005) 3, 340-346.
- Hummel, Hartwig 2004: Transnationale Unternehmen und Global Governance zwischen freiwilligen Partnerschaften und rechtsverbindlichen Regeln, in: T. Brühl u.a. (Hg.): Unternehmen in der Weltpolitik, Bonn 2004, 22-43
- International Council on Human Rights Policy 2002: Beyond Voluntarism. Human rights and the developing international legal obligations of companies, Versoix/Schweiz.
- Leisinger, Klaus M. 2006: Zur Menschenrechtsverantwortung von Unternehmen, in: Deutsches Institut für Menschenrechte u.a. (Hg.), Jahrbuch Menschenrechte 2007. Themenschwerpunkt: Privat oder Staat? Menschenrechte verwirklichen, Frankfurt/M., 31-53.
- Leisinger, Klaus M. 2004: Was ist „Corporate Social Responsibility“ in Zeiten der Globalisierung?, in: Zeitschrift für Entwicklungspolitik Nr. 5-6 (2004), 31-35.
- Misereor/Global Policy Forum 2008: Problematic Pragmatism. The Ruggie Report 2008: Background, Analysis and Perspectives, Juni 2008.
- Müller, Johannes/Wallacher, Johannes 2005: Entwicklungsgerechte Weltwirtschaft. Perspektiven für eine sozial- und umweltverträgliche Globalisierung, Stuttgart u.a.

- Mutz, Gerd 2008: CSR und CC – Gesellschaftliche Regulierung und Steuerung. Ein Essay, in: A. Fonari u.a. (Hg.), Zweiter Runder Tisch Bayern. Sozial und Umweltstandards, 27-53.
- Ochoa, Christian 2008: The 2008 Ruggie Report: A Framework for Business and Human Rights, in: ASIL Insights vom 18. Juni, Band 12 (12), <http://www.asil.org/insights080618.cfm> (06.04.09).
- OECD-Watch 2005: Fünf Jahre danach: Eine Bilanz der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Nationalen Kontaktstellen. Deutsche Kurzfassung. <http://www.germanwatch.org/tw/oecdw5dk.pdf>.
- OHCHR (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights) 2004: OHCHR Briefing Paper. The Global Compact and Human Rights: Understanding Spheres of Influence and Complicity, Dezember, [www.unglobalcompact.org/Issues/human\\_rights/gc\\_and\\_human\\_rights.pdf](http://www.unglobalcompact.org/Issues/human_rights/gc_and_human_rights.pdf) (11.3.09)
- Podlinsky, Nicole 2007: Menschenrechte sind nicht freiwillig zu haben. Das Konzept der extraterritorialen Staatenpflichten plädiert für größeren Schutz für Menschenrechte weltweit, in: *eins-Entwicklungspolitik* (13-14), 28-30.
- Rosemann, Nils 2005: The UN Norms on Corporate Human Rights Responsibilities. An Innovating Instrument to Strengthen Business' Human Rights Performance, *Dialogue on Globalization* Nr. 20, August (herausgegeben von der Friedrich Ebert Stiftung).
- Ruggie, John, 2007a: Business and Human Rights: Mapping International Standards of Responsibility for Corporate Acts, Report of the Special Representative of the Secretary General (SRSG) on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, A/HRC/4/035, New York 9. Februar.
- Ruggie, John 2007b: Business and Human Rights in Conflict Zones: The Role of Home States, Background Paper, Berlin 5. November.
- Ruggie, John 2008a: Protect, Respect and Remedy: a Framework for Business and Human Rights, Report of the Special Representative of the Secretary General (SRSG) on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, A/HRC/8/5, New York 7. April, <http://www.reports-and-materials.org/Ruggie-report-7-Apr-2008.pdf>.
- Ruggie, John 2008b: Clarifying the Concepts of "Spheres of Influence" and "Complicity", A/HRC/8/16, New York 15. Mai, <http://www.reports-and-materials.org/Ruggie-companion-report-15-May-2008.pdf>.
- Scherer, Andreas G. 2003: *Multinationale Unternehmen und Globalisierung*, Heidelberg.
- Schorlemer, Sabine von 2003: Der „Global Compact“ der Vereinten Nationen – ein Faust'scher Pakt mit der Wirtschaftswelt?, in: Dies. (Hg.), *Praxishandbuch UNO. Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen*, Berlin, 507-552.
- Strohscheidt, Elisabeth 2005: UN-Normen zur Unternehmensverantwortung. Schreckgespenst für die Wirtschaft oder notwendiges Instrument zur politischen Steuerung wirtschaftlicher Globalisierung?, in: *Vereinte Nationen* 53 (2005) 4, 138-144
- Strohscheidt, Elisabeth 2006: Wirtschaftliche Globalisierung braucht politische Steuerung: Ansätze der Vereinten Nationen, *Menschenrechtsstandards im Handeln von*

Wirtschaftsunternehmen zu verankern, in: Schorlemer, Sabine von (Hg.), Globale Probleme und Zukunftsaufgaben der Vereinten Nationen, ZfP Sonderband 1, Baden-Baden, 168-184.

United Kingdom Parliament Joint Committee on Human Rights 2009: Call for Evidence: Business and Human Rights 2009, Session 2008-09 Nr. 21, 6. März, <http://www.reports-and-materials.org/Joint-Committee-call-for-evidence-6-Mar-2009.pdf> (11.3.09).

United Nations High Commissioner on Human Rights, Report of the United Nations High Commissioner on Human Rights on the responsibilities of transnational corporations and related business enterprises with regard to human rights, E/CN4/2005/91, 15. Februar 2005.

Wallacher, Johannes 2007: Zwischen Freiwilligkeit und Zwang. Die menschenrechtliche Verantwortung transnationaler Unternehmen, in: Herder Korrespondenz 61 (2007) 5, 264-268.

Seite des UN-Sondergesandten (Zugang zu allen Berichten und Materialien):  
<http://www.business-humanrights.org/Gettingstarted/UNSpecialRepresentative>